

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

16. Jahrgang

Burg, 12.12.2022

Nr.: 25

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen  
187 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung..... 388
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

#### A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

187

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

In einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Börde wurde am 04.12.2022 der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt. Um den Seuchenbestand wurde eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Mindestradius von 3 km festgelegt. Außerdem wurde um den Ort des Seuchenausbruchs eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Mindestradius von 10 km festgelegt. Aufgrund der Ausdehnung erstreckt sich ein Teil der Überwachungszone auch auf das Gebiet des Landkreises Jerichower Land.

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird Folgendes angeordnet:

1. Es wird eine Überwachungszone (früher: „Beobachtungsgebiet“) für den folgenden Bereich eingerichtet:

- Ortsteile Schartau und Niegripp der Gemeinde Burg
- Ortschaften Hohenwarthe und Lostau der Gemeinde Möser
- Die Überwachungszone ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.
- Sie wird an den Hauptzufahrtswegen durch Schilder mit der Aufschrift: „Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar gekennzeichnet.

2. Für die unter Punkt 1 genannten Gebiete werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

2.1. Anzeigepflicht:

Mit Bekanntgabe der Festlegung der Überwachungszone haben Tierhalter dem Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land unverzüglich  
per Mail: veterinaeram@lkjl.de oder unter folgender  
Postadresse: Landkreis Jerichower Land, Amt für Verbraucherschutz, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

1. die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und
2. die verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
3. Mit Bekanntgabe der Festlegung der Überwachungszone haben Tierhalter, die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen (Anstieg der Morbidität (Erkrankungsrate) oder Mortalität (Todesrate) oder eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten. Jeglicher Anstieg oder Rückgang ist anzuzeigen. Zusätzlich ist jeder Verdacht der Erkrankung auf Hochpathogene Influenza (Geflügelpest) anzuzeigen.

Klinische Symptome:

plötzliche Todesfälle von Einzeltieren mit sprunghafter Erhöhung, Legeleistungsabfall, Apathie (Benommenheit), Atemnot, Zyanose (bläulicher Verfärbung aufgrund Sauerstoff-unterversorgung) und Petechien (rote Punkte/Blutungen) an den Kopfanhängen und Füßen, Schwellungen (Ödeme) im Bereich des Kopfes, Durchfall, bei Wassergeflügel zentralnervöse Symptome (Zwangsbewegungen, Kopfschiefhaltung, unregelmäßige Bewegung)

2.2. Aufstellungsgebot:

Mit Bekanntgabe der Festlegung der Überwachungszone ist Geflügel nur noch aufgestellt zu halten:

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).  
Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als seitliche Begrenzung nur genutzt werden, wenn sie eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

2.3. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Gleiches gilt für Futtermittel, die in diesen Haltungen verwendet oder vorgehalten werden.

2.4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.

2.5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

2.6. Hygienemaßnahmen:

- 2.6.1. Ein- und Ausgänge von Ställen oder sonstigen Standorten, in denen gehaltene Vögel gehalten werden, sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.

- 2.6.2. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden.  
Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen. Mehrwegschutzkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 °C zu waschen.  
Stiefel sind beim Betreten und Verlassen des Stalles zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.6.3. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- 2.6.4. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
- 2.6.5. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in Betrieben mit gehaltenen Vögeln eingesetzt werden sind vor der Abgabe an einen anderen Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.6.6. Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderen Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum durchzuführen.
- 2.7. Tierkörper verendeter oder getöteter gehaltener sowie wild lebender Vögel sind erst nach vorheriger Anzeige beim Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land über das dafür zuständige Entsorgungsunternehmen (Sec Anim GmbH) der sicheren Entsorgung zuzuführen. Bis zur Entsorgung sind die Tierkörper geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen, während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen die tierischen Nebenprodukte aufbewahrt worden sind, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.8. Dokumentationspflicht: Betriebe, die gehaltene Vögel halten, haben Aufzeichnungen über alle Personen zu führen, die den Tierhaltungsbereich (Stall, Ver- und Entsorgungs-, Hygienebereich) eines Betriebes besuchen und diese auf Anfrage dem Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land zur Verfügung zu stellen.
- 2.9. In der Überwachungszone werden durch das Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durchgeführt. Diese sind von den jeweiligen Tierhaltern zu dulden.
3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter den Punkten 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt solange, bis sie widerrufen wird.

#### Begründung

I.

In einer Geflügelhaltung im Landkreis Börde ist am 04.12.2022 der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt worden. Die Hochpathogene Aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln zu schweren Erkrankungserscheinungen und einer hohen Verendungsrate führen kann.

Nach Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) vom 08.11.2022 ist der herbstliche Wasservogelzug in vollem Gange und in den kommenden Wochen wird der Wildvogelbesatz in den Rastgebieten weiter zunehmen. Gänse und Entenvögel aus Skandinavien und dem Baltikum tragen zur Verbreitung der zirkulierenden Viren bei. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen. Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf gehaltene Vögel wird für ganz Deutschland als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln hat in Europa und auch Deutschland stetig zugenommen. Es ist derzeit zusätzlich von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen.

In Deutschland wurden zwischen September und November 2022 14 Geflügelpest-Ausbrüche bei Hausgeflügel gemeldet.

Die Geflügelpest-Fälle bei Wildvögeln sind in Deutschland nach Angabe des FLI ebenfalls massiv angestiegen. Ähnlich wie beim Hausgeflügel wurden auch Fälle in Wildvögeln aus deutlich mehr Bundesländern gemeldet als in den Vormonaten.

## II.

Der Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

## Zu Pkt. 1

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so richtet die zuständige Behörde gemäß Artikel 64 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe a i. V. m. Anhang V der Delegierten VO (EU) 2020/687 eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern ein. Die zuständige Behörde war hier der Landkreis Börde. Zudem richtet die zuständige Behörde gem. Artikel 64 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Anhang V der Delegierten VO (EU) 2020/687 um den Ausbruchsort eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 Kilometer ein. Da der Umfang über die Grenze des Landkreises Börde hinausging, war auch im Landkreis Jerichower Land eine Überwachungszone einzurichten.

Bei der Gebietsfestlegung berücksichtigt, sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

## Zu Pkt. 2.1.

Die Anordnung zur Anzeigepflicht beruht auf Art. 71 VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) i. V. m. Art. 40 i. V. m. 25 Abs. 1 Buchstabe b Verordnung DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64) in der zz. gültigen Fassung (Del. VO (EG) Nr. 2020/687) sowie § 27 Abs. 3

i. V. m. § 21 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) und § 4 Tiergesundheitsgesetz (Tier-GesG).

Die Anzeigepflicht ist geeignet, erforderlich und angemessen um einen aktuellen Stand der Nutzungsart und des Standortes der gehaltenen Vögel zu erhalten.

Die Meldung der Veränderung der Morbidität (Erkrankungsrate) oder Mortalität (Todesrate) und der Produktionsdaten ist geeignet, erforderlich und angemessen um der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig geeignete Maßnahmen gegen die Verbreitung der Geflügelpest zu ergreifen.

## Zu Pkt. 2.2.

Das Aufstellungsgebot gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 a Del. VO (EG) Nr. 2020/687, § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 i. V. m. § 13 GeflPestSchV ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Einschleppung der Geflügelpest in eine Tierhaltung zu verhindern.

## Zu Pkt. 2.3.

Das Verbringungsverbot von Tieren, Erzeugnissen, tierischen Nebenprodukten und sonstigen Materialien ergibt sich aus Art. 42 Del. VO (EG) Nr. 2020/687 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV.

## Zu Pkt. 2.4.

Die Freilassung gehaltener Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes unterliegt gem. Art. 71 VO (EU) 2016/429 und Art. 42 Del. VO (EG) Nr. 2020/687 und § 27 Abs. 3 Nr. 3 GeflPestSchV einem Verbot.

## Zu Pkt. 2.5.

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. Die regelt Art. 71 VO (EU) 2016/429 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV.

Zu Pkt. 2.6. und 2.7.

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen unter Pkt. 2.6.1. bis 2.6.6. und der ordnungsgemäßen Lagerung und Entsorgung von Tierkadavern sind unter Pkt. 2.7. Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 Buchstabe c, d, e und g i. V. m. Art. 22 Abs. 3 Del. VO (EG) Nr. 2020/687 und § 10 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz geregelt.

Zu Pkt. 2.8.

Die Dokumentationspflicht ergibt sich aus Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 Buchstabe f und Abs. 2 Del. VO (EG) Nr. 2020/687.

Zu Pkt. 2.9.

Die Anordnung unter Pkt. 2.9. beruht auf § 24 Tiergesundheitsgesetz.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind.

Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Zu Pkt. 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die Gebietsfestlegungen und jeweiligen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten. Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegungen ist insoweit kein Raum. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren. Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss. Die sich aus den Maßnahmen dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar, als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen anzuordnen, damit auch während eines evtl. Widerspruchsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206 in 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

#### Hinweise

1. gehaltene Vögel: Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;
2. Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
3. Federwild: Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden;
4. Für bestimmte Maßnahmen können Ausnahmen genehmigt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten im Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land.



5. Unter den folgenden Links finden Sie umfassende Informationen über den Erreger sowie zu Biosicherheits- und Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-geflugelpest/>

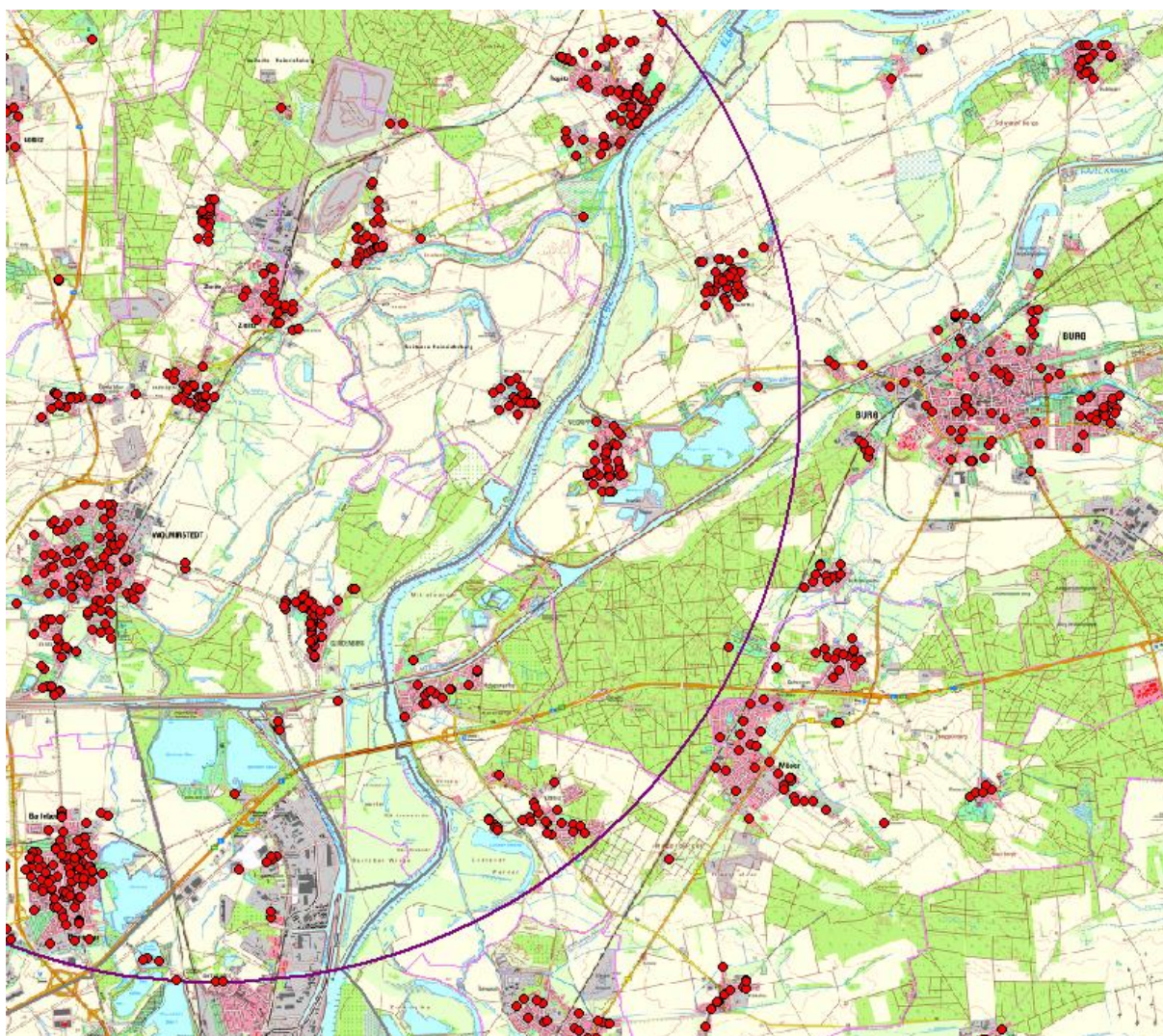
<https://www.desinfektion-dvg.de/fileadmin/templates/fachgruppen/desinfektion/scripts/pdfDesinfektionsDB.php?pdf=1&list=th>

Burg, den 12. Dezember 2022

gez. Dr. Burchardt

### Anlage

Darstellung Überwachungszone gemäß Punkt 1 der Allgemeinverfügung  
(früher: Beobachtungsgebiet)



**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9507  
E-Mail: [pressestelle@lkjl.de](mailto:pressestelle@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.